

SATZUNG_NEU Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

Satzungstext

1 Präambel

2 Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an
3 die Wurzeln von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

4 (1)

5 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre
6 Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und
7 sozialen Wesen der Menschen orientiert.

8 Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon
9 überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation
10 bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie
11 betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis
12 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen
13 außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die
14 Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

15 Es können sich daher Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder
16 und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der
17 ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-,
18 Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der
19 Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem
20 politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die
21 Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

22 (2)

23 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden die materialistische
24 Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die
25 Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

26 Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den
27 Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen
28 Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

29 (3)

30 Die Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen
31 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche
32 Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung
33 für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN
34 Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen
35 Grundlagen einsetzen.

36 (4)

37 Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen
38 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien:
39 ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der
40 Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem
41 Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und
42 Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen
43 Bereichen.

44 (5)

45 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit
46 friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen
47 Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie
48 alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen
49 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem
50 gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

51 (6)

52 Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle
53 gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch
54 einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade
55 Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und
56 Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen-
57 und verstehen zu lernen - begegnet werden.

58 (7)

59 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der
60 Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu
61 schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller
62 grünen Politik.

63 § 1

64 1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist
65 Landesverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

66 2. Sie führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg",
67 Kurzbezeichnung "GRÜNE".

68 3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie
69 hat ihren Sitz in Stuttgart.

70 § 2

71 1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN
72 Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

73 2. Die Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
74 haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele
75 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und
76 welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

77 3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und das
78 Grundsatzporgramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Ausdruck des gemeinsamen

79 politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind
80 verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

81 4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
82 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
83 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese regeln wir im
84 Frauenstatut des Landesverbandes verbindlich.

85
86 5. Wir setzten uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller
87 Menschen ein. Entsprechend des Vielfaltsstatus des Landesverbandes ist die
88 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen
89 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser
90 Ziel.

91 § 3 Mitgliedschaft

92 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und
93 Programme der Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich
94 des Grundgesetzes angehört. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
95 Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei
96 ist.

97 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der
98 Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die
99 angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

100 3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des
101 Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei mehreren Wohnsitzen
102 besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird schriftlich
103 bei einer Parteigliederung beantragt. Sie wird mit dem Aufnahmebeschluss
104 des Vorstandes des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes begründet.
105 Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort,
106 geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten
107 Antrag des Mitglieds oder des/der Bewerber*in können Ausnahmen vom
108 Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet
109 der Vorstand Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

110 4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder Antrag auf Wechsel des
111 Kreisverbandes, kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
112 eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

113 5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen
114 Mitgliedbeitrags.

115 6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
116 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND
117 Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss
118 gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt
119 werden.

120 7. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft
121 unverzüglich an den Landesverband zu melden.

122 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

123 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der
124 Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört,
125 schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft
126 kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier
127 Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche
128 Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt
129 hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der zuständigen
130 Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das
131 Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht
132 entscheiden abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach
133 § 16, Abs. 2 erfolgen. angerufen werden.

134 § 5 Kreis- und Ortsverbände

- 135 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und
136 Ortsverbände.
- 137 2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem
138 Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und
139 deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser
140 Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem
141 Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür
142 wählen.
- 143 3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im
144 Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu
145 geben.
- 146 4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf
147 Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen.
148 Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen
149 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.
- 150 5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem
151 Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die
152 Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren Satzungen und
153 können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände vorgeben. Gründung
154 und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen
155 Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die
156 Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 157 6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen
158 schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 159 7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen
160 Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen.
161 Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

162 § 6 Organe der Kreisverbände

- 163 1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung
164 als oberstes Organ des Kreisverbandes und der Kreisvorstand.

165 Schiedskommissionen können in den Kreis- und Ortsverbänden nicht gebildet
166 werden.

167 2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als
168 Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, und die
169 RechnungsprüferInnen mindestens jedes zweite Jahr. Sie nimmt den
170 jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der
171 RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des
172 Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen
173 von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine
174 Hauptversammlung einberufen werden.

175 3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und
176 Entschließungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie
177 wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die
178 Bundesdelegiertenkonferenz.

179 4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes
180 Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
181 Beschlüsse sind zu protokollieren.

182 5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen.

183 6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von
184 KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen
185 Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig
186 nach ihren eigenen Ordnungen.

187 ◦ ■ 7 Organe der Landespartei

188 Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), die
189 Landeswahlversammlung, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das
190 Landesschiedsgericht.

191 § 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

192 Allgemeine Bestimmungen

193 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie
194 besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den stimmberechtigten
195 Mitgliedern des Landesvorstandes als stimmberechtigte
196 Versammlungsteilnehmer*innen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben
197 Anwesenheits- und Rederecht.

198 2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der
199 Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder
200 des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die
201 Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu
202 einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband
203 danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er
204 zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die
205 Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahres, für das der
206 Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die

- 207 Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
208 Delegierten.
- 209 3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den
210 Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden
211 Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate
212 vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung an die Kreisverbände muss
213 spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen.. Näheres
214 regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf
215 Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden. Diese neuen Fristen sind
216 mit der Einladung bekannt zu geben.
- 217 4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und
218 Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die
219 Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zwanzig
220 Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- 221 5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der
222 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens
223 sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital
224 bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor
225 Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und
226 spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes
227 Versanddatum, z.B. Poststempel) an die stimmberechtigten
228 Versammlungsteilnehmer*innen verschickt werden. Änderungsanträge sind von
229 den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des
230 Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand eine Frist für
231 Änderungsanträge von 14 Tage vor Beginn der LDK festsetzen. Er muss diese
232 mit der Einladung bekannt geben.
- 233 6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die
234 Landesdelegiertenkonferenz. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur
235 Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von
236 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 237 7. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des
238 Landesvorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der
239 Kreisverbände oder von 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für
240 die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.
- 241 8. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei
242 Drittel der gemeldeten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen
243 anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.
- 244 9. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-
245 Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen, die ihre
246 Stimmkarte abgeholt haben, gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit
247 einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und
248 Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und
249 außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu

- 250 unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die
251 Protokolle nehmen.
- 252 2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz
- 253 10. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei
254 LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum
255 Länderrat, zum Bundesfrauenrat, zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und
256 zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).
- 257 11. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
258 Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der
259 Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck
260 gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche
261 Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als
262 gewählte Delegierte stimmberechtigt.
- 263 12. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm,
264 über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und
265 Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der
266 Landespartei.
- 267 13. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des
268 Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen
269 und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der
270 Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der
271 Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil
272 ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu
273 prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der
274 Beschlussfassung zu berichten.
- 275 3. Wahlen
- 276 14. 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von
277 BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen
278 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
279 Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den
280 Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe
281 nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE
282 GRÜNEN Baden-Württemberg sein.
- 283 2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
284 Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist
285 gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25
286 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird
287 eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
288 entscheidet das Los.
- 289 3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt
290 werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen
291 gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen,
292 muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so
293 geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf
294 volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden

295 BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen
296 erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das
297 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

298 4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
299 Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des
300 Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der
301 Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem
302 die StellvertreterInnen der Delegierten. Die
303 Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten
304 ein Wahlverfahren.

305 5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
306 Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der
307 Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die
308 Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht
309 für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

310 6. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zum
311 Diversitätsrat des Bundesverbandes und deren Stellvertreter*innen;
312 wobei darunter je ein Mitglied des Landesvorstandes sein soll.

313 §9 Landeswahlversammlung

314 1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
315 Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.

316 2. Diese Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der
317 Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband
318 bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die
319 Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl)
320 multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert.
321 Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet.
322 Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte
323 (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl.
324 Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten
325 Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell
326 berechnet hat.

327 3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige
328 Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus
329 den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit
330 der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht
331 erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten
332 regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
333 Delegierten.

334 4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur
335 Landesdelegiertenkonferenz. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine
336 eigene Geschäftsordnung.

337 § 11 Landesvorstand

338 1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden
339 Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.

340 2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte
341 Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der
342 LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in
343 getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht
344 in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des
345 Geschäftsführenden Vorstandes ein solches Amt oder Mandat scheiden sie zur
346 nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen
347 einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden
348 Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen
349 Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

350 2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte
351 des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der
352 Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder Abgeordnete sein. Auf eine
353 angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu
354 achten.

355 2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der
356 Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier
357 Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf)
358 sein.

359 2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende
360 MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des
361 Parteirats, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
362 ist.

363 3. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte
364 nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der
365 Landesdelegiertenkonferenz Der Geschäftsführende Vorstand ist für die
366 Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und
367 übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der
368 Landespartei aus. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung
369 für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

370 4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann
371 Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden
372 Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach
373 außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere
374 VertreterInnen bestellen.

375 5. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein
376 Mitglied des Geschäftsführ-enden Landesvorstands vorzeitig
377 ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz
378 eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig
379 ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten
380 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

381 6. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer
382 Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-
383 Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt
384 satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

385 7. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
386 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

387 § 12 Landesfinanzrat

388 • 1. 1. 1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen
389 Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

390 • Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur
391 nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die
392 Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.

393 • Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
394 zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an
395 den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.

396 • Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.

397 • Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren
398 StellvertreterInnen.

399 • Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus
400 Finanzausgleichsfonds.

401 • Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an
402 sie verwiesen werden.

403 • Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für
404 Kreisverbände.

405 Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

406 2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

407 3. der/dem LandesschatzmeisterIn,

408 4. den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten
409 Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des
410 Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die
411 Mitgliederversammlung des Kreisverbands.

412 5. den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der
413 Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines
414 gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.

415 Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

416 3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder
417 auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im
418 Kalenderjahr, zusammen.

419 4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

420 5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit
421 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz antragsberechtigt.

422 6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
423 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

424 7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an
425 die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

426 §13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

427 1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
428 Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen
429 Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein,
430 dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der
431 elektronischen Kommunikation ausüben können.

432 2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von
433 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler
434 Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen
435 nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder
436 oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation
437 ausüben können.

438 3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von
439 Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen
440 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
441 Widerspruch erhebt.

442 4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr
443 als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen
444 zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens
445 aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit
446 wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
447 entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie
448 entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss
449 der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines
450 Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

451 § 13 Urabstimmungen

452 1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der
453 Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine
454 Urabstimmung statt.

455 2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht
456 Gegenstand von Urabstimmungen sein.

457 3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

458 §14 Landesarbeitsgemeinschaften

459 Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das
460 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
461 beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe
462 der Landespartei.

463 § 14 Vereinigungen

464 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen:
465 Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne
466 Jugend.

467 2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe,
468 an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
469 Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten
470 sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der
471 Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die
472 Organe des Landesverbandes zu stellen.

473 3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten
474 Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf;
475 weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer
476 Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesvorstandes. Die Vereinigungen
477 erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an. Programme und
478 Satzungen dürfen den Grundwerten von Bündnis 90/Die Grünen nicht
479 widersprechen.

480 § 15 Landesschiedsgericht

481 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei
482 BeisitzerInnen.

483 2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem
484 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung
485 der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom
486 Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.

487 3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die
488 Landesdelegiertenkonferenz gewählt.

489 4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie
490 sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

491 5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste
492 Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.

493 6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen
494 Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

495 § 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 496 1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei
497 verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
498 einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt,
499 können verhängt werden:
500 a. Verwarnung
- 501 b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit
502 bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,(
- 503 c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 504 2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
505 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
506 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 507 3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des
508 Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied
509 angehört, verhängt.
510 Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als
511 Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des
512 schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

513 5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
514 verlangen, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der
515 Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
516 Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
517 zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
518 drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
519 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die
520 Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

521 § 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen

- 522 1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von
523 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung
524 missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
525 durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an
526 ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
527 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können
528 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
529 a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
530 innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- 531 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
532 derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des
533 Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder
534 mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
535 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands
536 beauftragen,

537 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
538 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt

539 2. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt
540 die Finanzordnung der Landespartei.

541 § 18 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei

542 1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes)
543 entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein
544 solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

545 2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt.
546 Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein
547 entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb
548 zweier Wochen eingehender Stimmscheine.

549 4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die
550 Landesdelegiertenkonferenz.

551 § 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

552 1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar
553 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt auf der 41.
554 Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 geändert.

555 2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit
556 im Amt, außer sie legen ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine
557 neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden. Diese Regelung
558 entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.